

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.194 vom 21. März 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2015.194

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.194 du 21 mars 2016

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.194 del 21 marzo 2016

Regeste

Eine von der Arbeitgeberin bei der Entlassung ausbezahlte Leistung von Fr. 230'000.- ist aufgrund der konkreten Umstände nicht als vorsorgeähnliche Kapitalleistung zu betrachten. Der Pflichtige war bei der Kündigung 50 Jahre alt und hat innert sechs Monaten eine neue Stelle gefunden mit einem nur geringfügig tieferen Anfangsgehalt. Ebenso stellt die Leistung der Arbeitgeberin keine Leistung für wiederkehrende Zahlungen -im Sinn entgangenen Lohns - dar.

Erwägungen

E. 2

ST.2015.240

- 11 - zierte Vorsorge-situation nach dem Stellenwechsel von massgebender Bedeutung sind. Den Akten sind jedoch keine Hinweise zu entnehmen, welche im Dezember 2013 auf eine prognostizierte Vorsorgelücke bei Stellenwechsel hätten schliessen lassen. f) Diese Erwägungen führen dazu, dass die Kapitalleistung der E in Höhe von Fr. 230'000.- nicht als eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter im Sinne von Art. 17 Abs. 2 i.V.m. § 38 DBG bzw. § 17 Abs. 3 i.V.m. 37 StG angesehen werden kann.

E. 3

Die Pflichtigen beantragen vor Steuerrekursgericht, von der E als ehemali- ge Arbeitgeberin weitere Unterlagen einzufordern. Wie bereits dargelegt, obliegt es dem Steuerpflichtigen, die geltend gemach- ten steuermindernden Umstände nachzuweisen. Diese Beweisleistung setzt in erster Linie und in jedem Fall eine – spätestens vor Steuerrekursgericht abzugebende – sub- stanzierte Sachdarstellung voraus. Substanziert ist die Sachdarstellung dann, wenn aus ihr im Einzelnen Art, Motiv und Rechtsgrund der geltend gemachten steuermi- dernden Umstände so dargelegt werden, dass bereits gestützt darauf – aber unter Vorbehalt einer Beweiserhebung – ihre rechtliche Beurteilung möglich ist (VGr, 26. Januar 1988, SB 87/0044; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 123 N 77 DBG und § 132 N 90 StG, je mit Hinweisen). Fehlt es an einer in diesem Sinn genügenden Sub- stanziierung – welche im Beweisverfahren nicht nachgeholt werden kann (RB 1973 Nr. 35, 1980 Nr. 69) –, so hat das Steuerrekursgericht von sich aus grundsätzlich keine Untersuchung zu führen, um sich die erforderlichen Grundlagen zu beschaffen (RB 1975 Nr. 64), und muss eine Beweisabnahme unterbleiben mit der Wirkung, dass der Nachweis der fraglichen Aufwendung zu Ungunsten des hierfür beweisbelasteten Steuerpflichtigen als gescheitert zu betrachten ist. Für die von ihm verfochtene, hinrei- chend substanzierte Sachdarstellung hat der Steuerpflichtige sodann von sich aus beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder die Beweismittel wenigstens unter ge- nauer Bezeichnung anzubieten (vgl. RB 1975 Nr. 55;

1987 Nr. 35). In der Beschwerde bzw. im Rekurs bringen die Pflichtigen lediglich vor, dass gemäss mündlicher Äusserung der Arbeitgeberin anlässlich des Kündigungsgesprächs diese die Kapitaleistung zur Minderung der finanziellen Folgen in der Zukunft ausgerichtet habe. Dies ist vorliegend jedoch nicht umstritten. Einzig strittig und nicht nach- 2 DB.2015.194 2 ST.2015.240

- 12 - gewiesen ist, ob der Kapitaleistung der Arbeitgeberin Vorsorgecharakter zukommt oder nicht. Dem Beweisantrag der Pflichtigen fehlt es somit an der Substanziierung und deshalb ist diesem nicht stattzugeben. Schon aus diesem Grund ist das Begehren, das Steuerrekursgericht solle weitere Unterlagen bei der ehemaligen Arbeitgeberin einfordern, abzuweisen, zumal es allein dem Steuerpflichtigen obliegt, steuermindernde oder -aufhebende Tatsachen zu substantzieren und nachzuweisen.

E. 4

a) Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet worden wäre (Art. 37 DBG; im Wesentlichen gleich: § 36 StG). Art. 37 DBG bzw. § 36 StG sollen verhindern, dass der Steuerpflichtige, der für wiederkehrende und somit periodisch zu besteuern- de Leistungen mit einer einmaligen Kapitalzahlung abgefunden wird, deswegen sein gesamtes Einkommen mit einem seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprechenden überhöhten Steuersatz zu versteuern hätte. Da die Einkommenssteuertarife mit ihrer progressiven Ausgestaltung auf regelmässig zufließende Einkünfte zugeschnitten sind, würde eine uneingeschränkte Besteuerung der Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu einer Verzerrung und damit zu einer Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen. b) Kapitalabfindungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen (StE 2000 B 29.2 Nr. 6 = ZStP 2000, 114; RB 1998 Nr. 138, StE 1998 B 29.2 Nr. 5 = ZStP 1998, 235; ZStP 1996, 216; StE 1994 B 29.2 Nr. 2; RB 1985 Nr. 40 = StE 1986 B 26.13 Nr. 7). Die abgegoltenen Ansprüche müssen sich auf mehr als eine Steuerperiode erstrecken, damit sie als wiederkehrend bezeichnet werden können. Mit Kapitalabfindungen können sowohl zukünftige wiederkehrende Leistungen (Vorauszahlungen von künftig entgehenden Löhnen, Einmalzahlungen für Baurechtszinsen oder Kiesausbeutung, Rentenauskäufe, Vorauszahlungen von Mehrjahresmieten etc.) oder auch vergangene Leistungen abgegolten werden (BGr, 5. Oktober 2000, Pra 2001 Nr. 28, ASA 70, 210, StE 2001 B 29.2 Nr. 7 = StR 2001, 23). Bei einmaligen Vermögenszugängen, mit denen keine wiederkehrenden Leistungen abgegolten werden, handelt es sich (neutral) um Kapital- 2 DB.2015.194 2 ST.2015.240

- 13 - zahlungen. So werden z.B. mit Dienstaltersgeschenken keine wiederkehrenden Leistungen (Arbeitsleistungen) vergütet, sondern die Treue des Arbeitnehmers belohnt (StE 2004 A 23.1 Nr. 8). c) Einmalleistungen, mit denen aufgelaufene Teilleistungen abgegolten werden, sind aber nur dann als Kapitalabfindungen einzustufen, wenn – dem Wesen der betreffenden Leistungen entsprechend – ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun des berechtigten Steuerpflichtigen unterblieben ist. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid vom 5. Oktober 2000 in Bezug auf die direkte Bundessteuer klar festgehalten. Demnach kann das

etwa der Fall sein bei Rentenleistungen im Bereich der Sozialversicherungen, bei unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) oder bei Lohnnachzahlungen, die sich auf Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) stützen. Sind derart geschuldete Teilleistungen vorenthalten worden, sodass sie gar nicht periodengerecht versteuert werden konnten, wäre es unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Satz zu besteuern und den berechtigten Empfänger dadurch steuerrechtlich zu bestrafen. Demgegenüber wäre eine Steuersatzermässigung dort nicht gerechtfertigt und auch nicht sachgerecht, wo die Ausrichtung einer Kapitalabfindung anstelle periodischer Teilleistungen und der Auszahlungszeitpunkt von der Wahl der Beteiligten abhängen. Deshalb ist eine Anwendung von Art. 37 DBG beispielsweise ausgeschlossen bei der Realisierung stiller Reserven, bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital, bei Abgangsentzündigungen (vgl. hierzu Art. 17 Abs. 2 DBG) oder auch bei auf Vereinbarung beruhenden Lohnzahlungen in einem langfristigen Arbeitsverhältnis (vgl. etwa ASA 48, 72 ff.). Es besteht keine Veranlassung, diese vom Bundesgericht im Bereich der direkten Bundessteuer entwickelten Grundsätze nicht auch in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern anzuwenden. d) Aus der am 6. Februar 2016 eingereichten Bestätigung der E ergibt sich, dass es sich bei der Kapitalzahlung um eine nach freiem Ermessen erfolgte Einmalzahlung handelt, die den Pflichtigen für den Verlust seiner langjährigen Arbeitsstelle entschädigen sollte. Die Zuwendung ist somit kein Ersatzeinkommen für einen künftigen Erwerbsausfall oder eine Lohnvorauszahlung. Damit ist die Kapitalzahlung nicht als Ersatzeinkommen für einen künftigen Erwerbsausfall anzusehen, sodass der Eventualantrag ebenfalls abzuweisen ist. 2 DB.2015.194 2 ST.2015.240

- 14 -

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzulegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.